

Stadt- recht	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.7
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------

vom 18.11.2015

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 24 vom 18.12.2015)

**Große Kreisstadt Crimmitschau
Vereins- und Sozialförderrichtlinie**

I. Grundsätze und Voraussetzungen zur Förderung

1. Grundsätze

Die Stadt Crimmitschau fördert Vereine und in Einzelfällen juristische und natürliche Personen, die den Gebieten der Kunst, der Kultur, dem Sport, der Tier- und Heimatpflege, der offenen Jugendarbeit, der Wohlfahrtspflege sowie dem sozialen und karitativen Bereich zugeordnet werden können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es erfolgt keine Förderung von Profisport.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Es werden eingetragene Vereine gefördert, die ihren Sitz in Crimmitschau haben. Die Sportvereine müssen Mitglied des Sächsischen Landessportbundes oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbandes sein und einen erforderlichen Versicherungsschutz besitzen. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Des Weiteren sind juristische und natürliche Personen, die rechtsfähig sind und die Gewähr geben, dass entsprechend der Zweckbindung die gewährten Mittel verwendet werden, antragsberechtigt.

Ein Nachweis über die Mitglieder – getrennt nach Erwachsenen/ Kindern und Jugendlichen – ist mit Stichtag 01.01. des Antragsjahres bis zum 31.01. an den Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales zu erbringen.

2.2. Die Vereine bereichern durch ihre Arbeit das gesellige Leben und leisten damit einen wertvollen Beitrag für die Stadt Crimmitschau und ihre Einwohner. Die Vereine sollen jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführen und einmal jährlich im Rahmen einer Veranstaltung der Stadt unentgeltlich mitwirken.

2.3. Die geförderte Maßnahme soll im öffentlichen Interesse liegen.

2.4. Vereine, die als Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips Pflichten der Verwaltung übertragen bekommen haben, sind für diese Aufgaben von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

2.5. Abweichende Voraussetzungen werden im Einzelfall vom Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales geprüft.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1. Förderungen und Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) gewährt.

3.2. Förderungen und Zuschüsse können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Eigenanteil des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Leistung steht. Es kann der Nachweis der Bedürftigkeit verlangt werden.

II. Förderung durch die Gewährung von Zuschüssen

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschüsse sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

Arten der Förderung:

1. Allgemeine Förderung
2. Zuschüsse anlässlich Vereinsjubiläen
3. Zuschüsse für Nutzungsentgelte

1. Allgemeine Förderung

1.1. Vereinen können zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Arbeit Zuschüsse gewährt werden.

1.2. Die Förderung kann die Gewährung eines finanziellen Zuschusses oder einer Sachzuwendung umfassen.

4.7	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

- 1.3. Vereine, die kommunale Einrichtungen betreiben
- 1.3.1. Vereinen, die kommunale Einrichtungen betreiben, können zur Unterhaltung, für Um- und Ausbau und zu den Betriebskosten Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse wird auf maximal 50% festgelegt und ermittelt aus dem Durchschnitt der Betriebskostenabrechnungen der vergangenen 3 Jahre abzüglich Mieteinnahmen. Die Betriebskostenabrechnungen sind bis 30.06. des Folgejahres vorzulegen, danach erlischt jeglicher Anspruch.
- 1.3.2. Fördermittelanträge an Kreis- und / oder Landesstellen für das gleiche Vorhaben sind nachzuweisen. Gewährte Zuschüsse für ein Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung dieses Vorhabens für die Folgejahre.
- 1.3.3. Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass
- die Einrichtung sich im Eigentum der Stadt Crimmitschau befindet,
 - der Verein mit der Stadt Crimmitschau einen entsprechenden Nutzungsvertrag abgeschlossen hat,
 - der Verein im Bedarfsfall seine Einrichtung anderen Vereinen, den Schulen oder Schüलगemeinschaften zur Verfügung stellt und
 - die Einrichtung oder Teile davon nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- 1.4. Kinder- und Jugendförderung
- 1.4.1. Kirchengemeinden, religiöse und andere Vereine können auf Antrag eine Projektförderung für Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Die Einzelfallentscheidung trifft der Stadtrat.
- 1.4.2. Die in den Ortschaften angesiedelten Jugendklubs können durch die Ortschaftsräte ab 2016 gefördert werden.
- 2. Zuwendung anlässlich von Vereinsjubiläen**
Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75- und 100- jähriges Bestehen usw. zurückblicken können, erhalten einen Förderbeitrag.
- | | | |
|--------------|----------------|------------|
| Vereine bis | 25 Mitglieder | 50,00 EUR |
| Vereine bis | 50 Mitglieder | 100,00 EUR |
| Vereine bis | 80 Mitglieder | 150,00 EUR |
| Vereine über | 80 Mitglieder | 250,00 EUR |
| Vereine über | 200 Mitglieder | 500,00 EUR |
- Jubiläumszuwendungen werden von einem Repräsentanten der Stadt überreicht.
- 3. Zuschüsse für Nutzungsentgelte**
- 3.1. Die Stadt Crimmitschau stellt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ihre Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen für Wettkampf-, Trainings- und Übungszwecke, Auftritte, Zusammenkünfte und Veranstaltungen für die Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung.
- 3.2. Anträge auf Nutzungszeiten sind unter Einhaltung nachfolgender Termine an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung (Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales oder Fachbereich Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) zu richten:
- für ganzjährige bzw. regelmäßige Nutzung von im Punkt II. 3.1. genannten Einrichtungen und Räumen bis 30. April des laufenden Jahres; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt,
 - für einmalige Nutzung bis 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Nutzung.
- 3.3. Die Aufteilung der Nutzungszeiten in den städtischen Einrichtungen und Räumen wird in Belegungsplänen für das jeweilige Schuljahr geregelt.
- Vergabekriterien:
Die Vereine bzw. Antragsteller haben im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein Recht auf Nutzung. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für eine bestimmte Zeit.

Stadt- recht	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.7
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------

Prioritätensetzung bei der Vergabe der Nutzungszeiten:

- Schulsport
- Vereinssport Kinder- und Jugendliche
- Vereinssport wettkampf- und leistungsorientiert
- Vereinssport Breitensport
- Sondernutzungen

Diese sind Grundlage der Abrechnung.

Das Haus der Vereine bleibt in den ersten 4 Wochen der Sommerferien für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen.

In der Zeit nach den Weihnachtsfeiertagen und des Jahreswechsels bleiben alle Sporthallen geschlossen. Die konkreten Termine werden mit der schuljährlichen Belegungsplanung bekannt gegeben.

- 3.4. Für die Nutzung kommunaler Einrichtungen wird ein Entgelt lt. Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen erhoben. Dieses Entgelt gilt für alle Antragsteller, die Pkt. I.1. und Pkt. I.2. dieser Richtlinie zugeordnet werden können und wird wie folgt gefördert:
- 100% bei Vereinsgruppen¹ mit Kindern- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Ausnahme bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Ausbildung oder Studium;
- 0% bei Vereinsgruppen mit Erwachsenen;
- 50 % bei gemischten Vereinsgruppen, wovon mindestens 30% der Teilnehmer Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Ausnahme bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Ausbildung oder Studium sind.
- 3.4.1. Förderung des Sports
Eine Förderung für Sportvereine erfolgt nur für die vom Verein bzw. der Sektion betriebenen Sportarten in den entsprechenden kommunalen Einrichtungen.
- 3.4.2. Förderung Kunst-, Kultur-, Förder- und sonstige Vereine
Eine Förderung für sonstige Vereine erfolgt nur für den lt. Vereinssatzung festgelegten Vereinszweck.
- 3.5. Für öffentliche Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen dürfen Vereine Eintrittsgelder erheben.
- 3.6. Nicht mehr benötigte Nutzungszeiten sind mindestens 10 Arbeitstage vorher dem zuständigen Fachbereich zu melden.
- 3.7. Werden bestätigte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen und sind gem. Pkt. 3.6. nicht abgemeldet, so wird dafür ein Entgelt nach Pkt. 3.4. erhoben
- 3.8. Die Nutzung von Sporteinrichtungen am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen (in der Regel nur zu Wettkämpfen und Veranstaltungen) ist gesondert zu beantragen.

III. Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse nach Pkt. II.1. und II. 2.

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag (Anlage 1) gewährt. Ein Kosten – und Finanzierungsplan ist hinzuzufügen. Die Anträge sind im Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales erhältlich. Der Antrag muss fristgemäß vor Beginn der Maßnahme gestellt werden:
 - für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Aufwand für die Stadt bis 01.05. für das Folgejahr;
 - für Jubiläumszuwendungen bis 01.09. für das Folgejahr;
 - für Bar- und Sachzuwendungen mindestens 8 Wochen vorher.
2. Zuschüsse der Stadt dienen grundsätzlich der Restfinanzierung.
3. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid (Anlage 2) erteilt. Die Stadt kann vorab eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der vorgesehenen Mittel leisten. Die Restzahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und wenn die Verwendung für den vorgesehenen Zweck nachgewiesen wird.

¹ Vereinsgruppen = Trainings- und Übungsgruppen

4.7	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

4. Zuschüsse sind dem Antrag entsprechend zu verwenden. Die Verwendung der kommunalen Zuschüsse ist bis zu dem in dem Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin der Stadtverwaltung durch Einsichtnahme in die Bücher, Vorlage der Belege oder Ortsbesichtigung nachzuweisen.
5. Weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden. Die eigenen Einnahmequellen, die Fördermöglichkeiten durch Land, Landkreis oder Dachverbände sind voll auszuschöpfen.
6. Die Stadt Crimmitschau ist berechtigt, Fördermittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, zurückzufordern.
7. Weitere Auflagen können im besonderen Fall erfolgen.

IV. Nutzung kommunaler Sportplätze, die sich in Verwaltung von Vereinen befinden

1. Für die Nutzung dieser Einrichtungen durch andere Vereine bedarf es der Zustimmung des Vereines, in dessen Verwaltung sich die Sporteinrichtung befindet.
2. Dieser Verein ist berechtigt und verpflichtet zur Unterhaltung der Sportstätte kostendeckende Nutzungsgebühren zu erheben.
3. Nutzen andere Vereine als der Betreiber selbst diese Sportplätze, wird auf Antrag des Nutzers die gleiche Förderung wie unter Pkt. 3.4. für die Nutzung gewährt.

V. Regelung für kommunale und eigene Sportstätten

1. Für Vereine, die kommunale und eigene Sportstätten betreiben, kann auf Antrag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und mit Ausnahme bis 25. Lebensjahr bei Ausbildung oder Studium, ein Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro pro Kind/Jugendlicher gewährt werden.

VI. Sonstiges

Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen „ und die Anlage 2 „Bewilligungsbescheid“ sind Bestandteile dieser Richtlinie.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 20.05.2011, außer Kraft.

Anlage 1

Antragsteller und Anschrift

Konto des Antragstellers

Tel.:
 Mitgliedszahlen
 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 Jugendliche bis 25. Jahre.
 Erwachsene

Konto-Nr.:
 BLZ:
 Kreditinstitut:.....

Steuernummer und Datum

Freistellungsbescheid

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen

Entsprechend der Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom beantragen wir hiermit:

sonstige Zuschüsse

finanzielle Zuschüsse

- Sachzuwendung
- Jubiläumszuwendung

- zum Nutzungsentgelt
- für Bau- oder Betriebskosten
- für Kinder- und Jugendförderung

Der beantragte Zuschuss beträgt

_____ EUR

Kurzbeschreibung der Maßnahme: (Gegenstand, Beginn, Dauer, Ziel/Zweck, ggf. als Anlage beifügen)

*) nur für eine Maßnahme

4.7	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
------------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

voraussichtliche Kosten: EUR

Kommune (beantragter Zuschuss): EUR

sonstige öffentliche Zuschüsse: EUR

Eigenmittel gesamt: EUR

davon

Eigenleistungen: EUR

Sponsoren/Spenden: EUR

Eintrittseinnahmen: EUR

Standgebühren: EUR

Imbiss/Gastronomie: EUR

Sonstige: EUR

Wir versichern, den Zuschuss ausschließlich für gemeinnützige, satzungsmäßige Zwecke im Sinne dieses Antrages zu verwenden. Alle notwendigen Angaben wurden wahrheitsgemäß eingetragen. Ein zu erstellender Verwendungsnachweis wird termingerecht, sachlich und rechnerisch korrekt erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift
geschäftsführender Vorstand

Als Anlage beizufügen sind:

- Kosten- und Ausgabenplanung
- ggf. Investitionsplan Sportbauten
- Projektbeschreibung
- ggf. Kostenvoranschläge

Bearbeitungsvermerke Fachbereich:
Reg.-Nr. nach Eingang: _____
Eingangsdatum: _____
Bewilligung: _____
Datum/Unterschrift: _____

Stadt- recht	Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.7
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------

Anlage 2

Große Kreisstadt Crimmitschau Bewilligungsbescheid

Die Stadtverwaltung Crimmitschau gewährt dem

eine finanzielle Unterstützung in Höhe von: EUR

als Zuschuss für die Erfüllung seiner Vorhaben lt. Antrag vom:

Grundlage bildet die Vereins- und Sozialförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom

.....

Gesamtsumme der Maßnahme:

davon:

Eigenmittel: EUR beantragte Fördermittel: EUR

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum bis

Der Stadtverwaltung Crimmitschau ist die Verwendung anhand eines kurzen Sachberichtes und den entsprechenden Belegen bis zum nachzuweisen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes oder Mängel in der Nachweisführung verpflichten zur Rückzahlung.

Die Zuwendung wird bis zu % = EUR überwiesen.

Die Auszahlung der Restsumme erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

Die Zuwendung wird überwiesen auf : IBAN:
BIC:
Kreditinstitut:

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Crimmitschau, zweckmäßiger Weise im Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales, Markt 1, 08451 Crimmitschau einzulegen.